



9. zukünftiger Gaslieferant<sup>2</sup>:

10. Zählpunktbezeichnung (falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen):

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
2. Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesondert geregelt.

## § 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Netzanschlusses (Zutreffendes bitte ankreuzen)
  - ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag (**Anlage 3**) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zu vergüten. Das Gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung einer Gasanlage).

## § 3 Baukostenzuschuss

1. Der für o.g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (Zutreffendes bitte ankreuzen)
  - entfällt.
  - ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag (**Anlage 3**) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.

## § 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit für das Konzessionsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Stadtwerke Greifswald GmbH und für das Konzessionsgebiet der Stadt Grimmen die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Greifswald GmbH mit einer Frist von 4 Wochen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

## § 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

## § 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (**Anlage 4**), den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für den Netzanschluss im Geltungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) - TAB Gas - (**Anlage 5**), und den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Qualität im Gasversorgungsnetz (**Anlage 6**), die im Internet unter [www.sw-greifswald.de](http://www.sw-greifswald.de) veröffentlicht sind.

....., den .....

Greifswald, den .....

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer

.....  
Unterschrift Netzbetreiber

### Anlagen:

- Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters (optional)
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (optional)
- Anlage 3: Kostenvoranschlag (zu §§ 2 und 3)
- Anlage 4: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für den Netzanschluss im Geltungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) - TAB Gas -
- Anlage 6: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Qualität im Gasversorgungsnetz
- Anlage 7: Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 8: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular